

# SATZUNG

## DER GESELLSCHAFT GRIECHISCHER AUTORINNEN IN DEUTSCHLAND e. V.

### §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft Griechischer AutorInnen in Deutschland e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Vereinsregisternummer ... eingetragen.

### §2 Vereinsziele

Vereinsziele sind:

- (1) die gemeinsamen Bemühungen, die Werke der Vereinsmitglieder zu sammeln, ihre Bekanntmachung zu fördern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
- (2) die gemeinsamen Interessen der Vereinsmitglieder zu wahren und gegenüber staatlichen und sonstigen Stellen und Organisationen zu vertreten,
- (3) die Durchführung von Veranstaltungen, auf denen die Werke der Vereinsmitglieder, der griechischen Literatur und der Literatur überhaupt gefördert werden,
- (4) die Beteiligung der Vereinsmitglieder an jeder Art griechischsprachiger Bildung und Ausbildung mit dem Ziel eine zeitgenössische, offene und multikulturelle Gesellschaft zu unterstützen. Besonders nachdrücklich soll die Förderung und Sensibilisierung der AutorInnen mit Migrationshintergrund gepflegt werden,
- (5) die Verbreitung der deutschen und griechischen Sprache durch die Literatur,
- (6) die Unterstützung der Verständigung zwischen den Völkern.

Für die Erreichung seiner Ziele kooperiert der Verein auch mit anderen Vereinen und Trägern.

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (1977) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die finanziellen Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen als solche keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.

(4) Keine Person darf wegen Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die der griechischen Literatur dienen, in Deutschland leben, das 18. Lebensjahr vollendet haben und literarische Texte schreiben oder übersetzen, die veröffentlicht werden.

Das werdende Mitglied stellt einen schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand, der darüber entscheidet.

(2) Außerordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und die Möglichkeit haben, zur Erreichung der Vereinsziele beizutragen.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Das Mitglied verliert seine Mitgliedschaft durch:

- a) seinen Tod,
- b) seine schriftliche Austrittserklärung an den Vereinsvorstand, der auch darüber entscheidet.
- c) seinen Ausschluss aus dem Verein,
- d) seine Streichung aus dem Mitgliederregister.

(4) Verstößt ein Mitglied ernsthaft gegen die Beschlüsse des Vorstands, so kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Doch zuvor muss das auszuschließende Mitglied aufgefordert werden, seine Stellungnahme zu diesen Verstößen persönlich oder schriftlich darzulegen. Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss seines Ausschlusses hat das betroffene Mitglied das Recht, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschlusschreibens schriftlichen Widerspruch beim Vereinsvorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin bleibt die Mitgliedschaft wie gehabt. Legt das Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Frist keinen Widerspruch ein, so bedeutet dies, dass es seinen Ausschluss akzeptiert.

(5) Die Streichung eines Mitglieds aus dem Mitgliederregister erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags zwei Jahre hintereinander in Verzug geraten ist und dies auch innerhalb der nächsten drei Monate nach Verschickung entsprechender schriftlicher Erinnerung seitens des Vorstandes nicht ändert.

In diesem Erinnerungsschreiben muss konkret die drohende Streichung aus dem Mitgliederregister erwähnt werden.

#### **§5 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

Der Vereinsvorstand (VV

## Die Mitgliedervollversammlung (MV)

### §6 Der VV

(1) Der VV besteht aus 5 Personen: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Kassierer/in und einem für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Mitglied.

(2) Der VV wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Seine Mitglieder werden zusammen mit 2 Ersatzmitgliedern von der MV gewählt und führen ihre Ämter bis zur Wahl eines neuen VV weiter.

Erklärt ein VV-Mitglied seinen Rücktritt vor Ablauf seiner Amtszeit, so wird es von einem der Ersatzmitglieder ersetzt.

(3) Der VV kommt alle 3 Monate zusammen und hält seine Sitzungen ab, in denen Entscheidungen im Rahmen der Beschlüsse der MV getroffen werden.

(4) Ausgaben der VV-Mitglieder in vernünftiger Höhe für ihren Einsatz für den Verein werden von der Vereinskasse getragen.

### §7 Die MV

(1) Die MV ist das höchste Vereinsorgan.

(2) Die MV findet alle zwei Jahre statt, nachdem der VV die Vereinsmitglieder durch schriftliche Einladung an die ihm bekannten Adressen der Mitglieder informiert hat. Die Einladung muss vom/von der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in unterschrieben und zwei Monate vor Durchführung der MV als einfacher Brief verschickt werden.

(3) Zusammen mit der Einladung für die MV muss der VV die Mitglieder auch über die TOP informieren.

(4) Die MV hat folgende Aufgaben:

- a) eine/n LeiterIn und eine/n ProtokollführerIn für die MV zu wählen,
- b) den Tätigkeitsbericht des scheidenden VV zu verabschieden und den VV zu entlasten,
- c) den Kassenbericht des Prüfungsausschusses (PA) und den Finanzplan der nächsten zwei Jahre zu verabschieden,
- d) den neuen VV zu wählen,
- e) den neuen PA für die Kassenprüfung zu wählen,
- f) die Höhe der Mitgliederbeiträge zu bestimmen,
- g) über Änderungen von Satzungsartikeln oder die Auflösung des Vereins abzustimmen,
- h) über den Widerspruch zu entscheiden, den ein Mitglied nach seinem Ausschluss durch den VV eingereicht hat.

(5) Die MV ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der eingeschriebenen Vereinsmitglieder anwesend sind. Im Fall dass sie nicht beschlussfähig ist, wird innerhalb der nächsten zwei Monate erneut eine MV einberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden

Vereinsmitglieder beschlussfähig ist – es muss nur ausdrücklich darauf in der Einladung hingewiesen werden.

(6) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig. Für die Änderung der Vereinsziele ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller eingeschriebenen Vereinsmitglieder notwendig.

(7) Der VV ist verpflichtet, eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins ist oder von mindestens 10% der eingeschriebenen Vereinsmitgliedern in ihrem diesbezüglichen schriftlichen Antrag an den VV erwünscht ist; dort müssen sie auch ausdrücklich die Gründe für ihr Anliegen erwähnen.

(8) Die Beschlüsse der MV werden in einem Protokoll festgehalten, das vom/von der Vorsitzenden und dem/von der ProtokollantIn unterschrieben werden.

### **§8 Die Beiträge der Vereinsmitglieder**

(1) Die Höhe der Beiträge der Vereinsmitglieder wird von der MV bestimmt.

(2) Die Mitgliederbeiträge sind jährlich und müssen für das gesamte Jahr bis spätestens 31. März eines jeden Jahres bezahlt werden.

(3) Die MV kann beschließen, ein Mitglied teilweise oder ganz von der Zahlung seiner Mitgliederbeiträge zu befreien, wenn es mittellos ist oder Schwierigkeiten hat, diese zu entrichten.

### **§9 Die Finanzen des Vereins**

Die Finanzen des Vereins werden bestritten aus:

- (1) den Mitgliederbeiträgen,
- (2) Einnahmen aus verschiedenen Veranstaltungen des Vereins,
- (3) Fördermitteln von staatlichen oder anderen nicht-staatlichen Stellen und Organisationen,
- (4) Spenden von Freunden und Förderern des Vereins.

Jedes Jahr wird die Vereinskasse vom PA geprüft, der seine Ergebnisse in einem Bericht zusammenfasst.

### **§10 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die MV.

(2) Im Fall der Vereinsauflösung fällt sein Eigentum auf ...

Düsseldorf, den 16. Dezember 2006

### **Die Gründungsmitglieder:**

Michalis Patentalis

Sevastos Sampsounis

Sophia Georgallidis

Thalia Andronis

Antonis Kalfas

Niki Eideneier

Georgios Krommydas

**Die Vereinsadresse ist:**

Michalis Patentalis

Wagnerstr. 9

40212 Düsseldorf

**Tel.:** 0049-211-46869924

Mobil: 0049-177-8453049

**Email:** [m.pate@web.de](mailto:m.pate@web.de)

**Internet:** [www.gga-brd.de/](http://www.gga-brd.de/)

**Facebook:** [www.facebook.com/groups/gga.brd/](https://www.facebook.com/groups/gga.brd/)

**Copyright:** Gesellschaft Griechischer AutorInnen in Deutschland e.V.

Εταιρεία Ελλήνων Συγγραφέων στην Γερμανία.